Dienstanweisung

zur Wahrnehmung des

Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

gemäß § 8a SGB VIII sowie §§ 1 und 4 KKG

für Mitarbeiterinnen

des Amtes für Kinder, Jugend und Familienberatung

der StädteRegion Aachen

(Dienstanweisung Schutzauftrag)

Präambel

Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – und nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kindesschutz (KKG). Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche bei Gefährdung ihres Wohls. Sofern Kinder und Jugendliche Leistungen nach den Vorschriften des SGB VIII in Einrichtungen und Diensten der StädteRegion Aachen erhalten, wird die Wahrnehmung des Schutzauftrages auf der Grundlage dieser Dienstanweisung sichergestellt.

1. Allgemeine Meldeverpflichtung der Mitarbeiterinnen

1.1 Bemerkt eine Mitarbeiterin in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit Hinweise darauf, dass das Wohl eines/einer ihr im Rahmen dieser dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Minderjährigen in der Weise gefährdet sein könnte, dass Maßnahmen zum Schutze des/der Minderjährigen angezeigt sind, informiert sie umgehend eine Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD), sofern nicht nachfolgend eine andere Regelung getroffen ist.

1.2 Hilfreich für die Einschätzung sind die „Erläuterungen zum Begriff der Kindeswohlgefährdung“ gemäß Anlage 1 zu dieser Dienstanweisung.

2. Besondere Regelungen für einzelne Fachbereiche

Für folgende Fachbereiche gelten die in den Anlagen 2 – 4 zu dieser Dienstanweisung getroffenen Verfahrensabläufe zur Gefährdungseinschätzung der Fachkräfte und für die weiteren Verfahrensschritte:

- Kindertageseinrichtungen – Anlage 2,
- Erziehungs- und schulpsychologische Beratungsstellen, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlungsstelle, Fachstelle sexueller Missbrauch, Schulsozialarbeit, Babybesuchsdienst, Jugendgerichtshilfe, Jugendarbeit, Streetwork, Fachberatung Kindertageseinrichtungen, Amtsvormundschaften/-pflegschaften – Anlage 3,
- Allgemeiner Sozialer Dienst, Eingliederungshilfe – Anlage 4.

3. Weitere Regelungen für alle Mitarbeiterinnen

3.1 Datenschutz

Alle Beteiligten sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet (z. B. § 4 KKG; §§ 61 bis 65 SGB VIII).

3.2 Kooperation und Evaluation

(1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen zwischen den Fachbereichen des A 51 bestehen und die Verfahrensabläufe klar sind, erfolgt durch den ASD eine Information der den Verdacht meldenden Mitarbeiterin über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung.

(2) Zwischen den beteiligten Fachbereichen erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und der weiteren Verfahrensabläufe zu erreichen. Zusätzlich erfolgt innerhalb des ASD in zeitlichen Abständen im Rahmen der Qualitätssicherung eine Auswertung der Fälle und eine Überprüfung hinsichtlich der Verfahrensabläufe.

(3) Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Dienstanweisung.

3.3 Fortbildung der Mitarbeiterinnen

Das Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung stellt sicher, dass die Mitarbeiterinnen je nach Bedarf Fortbildungen absolvieren, die zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages sinnvoll und notwendig sind. Über die Notwendigkeit des Besuchs von Fortbildungsveranstaltungen entscheidet die direkte Vorgesetzte.

4. Inkrafttreten

Diese Neufassung der Dienstanweisung berücksichtigt die Regelungen des am 01.01.2012 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG).

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Dienstanweisung vom 15. August 2007.

Aachen, den 23.10.2012

gez. Helmut Etschenberg

(Städteregionsrat)